

# Via sicura: Bedeutung für die Region Nordwestschweiz



Regula Wick

**nun gestaffelt – über mehrere Jahre hinweg – in Kraft gesetzt. In diesem Beitrag geht es primär um medizinische Aspekte, die die Ärzteschaft betreffen.**

Im Juni 2012 wurde vom Parlament in Bern das Massnahmenpaket «Via sicura» beschlossen, welches der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Via sicura ist ein Verkehrssicherheitsprogramm des Bundes, welches zu einer signifikanten Reduktion der Zahl von Toten und Schwerverletzten auf Schweizer Strassen führen soll. Es besteht aus 23 Einzelmassnahmen, die sowohl präventive, repressive wie auch infrastrukturelle Massnahmen beinhalten. Es sind jedoch auch Massnahmen enthalten, die zur besseren Durchsetzung von Regeln führen sollen.

Die Umsetzung von Via sicura erfolgt mittels einzelner Massnahmenpakete [1]. Je nachdem, wie schnell eine Massnahme umgesetzt werden kann, ist die Umsetzung bereits erfolgt oder wird noch erfolgen.

An dieser Stelle wird vor allem auf die Massnahmen eingegangen, die für die Ärzteschaft Bedeutung haben.

## **Melderecht der Ärzteschaft neu geregelt**

Das erste Paket wurde gestaffelt am 1.1.2013 und am 1.7.2013 in Kraft gesetzt. Dieses beinhaltet unter anderem die obligatorische Fahreignungsabklärung bei bestimmten Tatbeständen wie zum Beispiel Konsum von Betäubungsmitteln mit hohem Suchtpotential, aber auch die härtere Bestrafung von Rasern. So ist neu im Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz (SVG) im Artikel 15d Abs. 1 festgelegt, dass bei Personen, die unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln ein Fahrzeug führen oder die in einem Fahrzeug Betäubungsmittel mitführen, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotential aufweisen, zwingend eine Fahreignungsun-

tersuchung angeordnet werden muss [2]. In diesem Artikel wird auch neu festgehalten, dass Personen, bei denen Hinweise auf eine mangelnde Fahreignung vorliegen, von den kantonalen IV-Stellen gemeldet werden können; das Melderecht der Ärzteschaft bei Verdacht auf mangelnde Fahreignung ist ebenfalls in diesem Gesetzesartikel festgelegt.

Das zweite Massnahmenpaket wurde gestaffelt am 1.1.2014 und am 1.7.2014 in Kraft gesetzt. Es beinhaltet unter anderem das Verbot für bestimmte Personengruppen, unter Alkoholeinfluss zu fahren, so zum Beispiel für Berufschaffere, Neulenkende, Fahrschüler und Begleitpersonen von Fahrschülern. Zudem wurde am 1.7.2014 die Anordnung einer Fahreignungsuntersuchung bei Fahren in ange-trunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr (Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG [2]) eingeführt.

## **Einführung der Qualitätssicherung ab 2016**

Das dritte Massnahmenpaket wurde noch nicht umgesetzt, die Umsetzung ist für das Jahr 2016 vorgesehen. Die wichtigsten Massnahmen sind dabei die Einführung der Qualitätssicherung bei der Fahreignungsabklärung sowie die Aktualisierung der medizinischen Mindestanforderungen und die Einführung der beweissicheren Atemalkoholprobe.

Die Aktualisierung der medizinischen Mindestanforderungen beinhaltet insbesondere eine Anpassung an die Europäische Union. So wird es ab dem 1.7.2016 nur noch zwei medizinische Gruppen anstelle von drei geben. Die Gruppe 1 beinhaltet neu die Führerausweiskategorien A und B, die Unterkategorien A1 und B1 und die Spezialkategorien F, G und M und entspricht der vormaligen 3. medizinischen Gruppe. Die Gruppe 2 beinhaltet neu die Führerausweiskategorien C und D sowie die Unterkategorien C1 und D1, die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, Verkehrsexperten und Fahrlehrer. Im Weiteren werden die verkehrsmedizinischen Mindestanforderungen nach verkehrsrelevanten Aspekten eingeteilt. Einzelne Änderungen können im Anhang der aktualisierten VZV nachgesehen werden [4].

Ab dem 1.7.2016 schreibt das Gesetz vor, dass Fahreignungsuntersuchungen in der ganzen Schweiz mit gleicher Qualität vor-

genommen werden sollen. Übergangsregelungen wurden definiert. In der Verkehrszulassungsverordnung (VZV [4]) sind die für die Qualitätssicherung notwendigen gesetzlichen Grundlagen festgelegt. Zur qualitativen Verbesserung der Fahreignungsabklärungen soll die Einführung eines Stufenmodells führen: Je komplexer die durchzuführende Untersuchung, desto höher sind die Anforderungen an die ärztliche Fachperson [5]. So ist zum Beispiel vorgesehen, dass die *Stufe 1* zur Fahreignungsabklärung von Fahrzeuglenkern berechtigt ist, die sich ab dem 70. Altersjahr alle 2 Jahre einer Untersuchung unterziehen müssen. Berechtig für die Stufe 1 werden diejenigen Ärzte sein, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die im Anhang 1<sup>bis</sup> VZV [4] festgelegt sind. Die Ärzte können selbst entscheiden, wie sie sich dieses Wissen aneignen und mittels Selbstdeklaration über [www.medtraffic.ch](http://www.medtraffic.ch) bestätigen, dass sie über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ein entsprechender Kurs kann auch über das Fortbildungszentrum für Fahreignungsbegutachtung Schweiz besucht werden. Für die Stufen 2 und 3 ist der Besuch von entsprechenden Kursen Pflicht. Eine ausführliche Abhandlung über die entsprechenden Stufen und die Möglichkeit des Besuches von Kursen wurde durch das Fortbildungszentrum der Fahreignungsbegutachtung Schweiz in der *Schweizerischen Ärztezeitung* vom 14.10.2015 [3] publiziert. Die Stufe 4 ist denjenigen Ärzten vorbehalten, die den Fachtitel Verkehrsmediziner SGRM innehaben [6]. Zur Erlangung dieses Titels ist unter anderem eine mindestens 2-jährige Tätigkeit in einer verkehrsmedizinischen Weiterbildungsstätte notwendig. Die Stufe 4 ist berechtigt, sämtliche Fahreignungsabklärungen durchzuführen.

## **Neue Situation in der Nordwestschweiz**

Die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM hat schon früh erkannt, dass im Zusammenhang mit Via sicura wichtige Änderungen auf die Ärzteschaft zukommen. Im Jahr 2010 wurde in diesem Zusammenhang die Sektion Verkehrsmedizin innerhalb der SGRM gegründet, und im Jahr 2011 wurde zum ersten Mal der Fachtitel Verkehrsmediziner SGRM verliehen. → Fortsetzung Seite 6

Der Forderung des Bundes betreffend die Qualitätssicherung bei der Stufe 4 wird somit entsprochen. Um die Anforderungen für die Fahreignungsabklärungen auch in der Region Nordwestschweiz erfüllen zu können, hat das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel (IRM BS) im Februar 2013 die Verkehrsmedizin in die Abteilung Forensische Medizin integriert. Seither werden verkehrsmmedizinische Begutachtungen vor allem für

die Administrativmassnahmenbehörden des Kantons Baselland durchgeführt. Ab 2016 werden auch entsprechende verkehrsmmedizinische Abklärungen für den Kanton Basel-Stadt durch das IRM BS durchgeführt. Die Einführung und Umsetzung der Qualitätssicherung auf den Stufen 1 bis 3 liegt bei den Administrativbehörden. Die entsprechenden Kurse resp. Module können von den Ärzten beim Fortbildungszentrum für Fahreignungs-

begutachtung Schweiz durchgeführt werden. Eine Anmeldung kann über [www.medtraffic.ch](http://www.medtraffic.ch) erfolgen.

*Dr. med. Regula Wick*

Dr. med. Regula Wick ist Oberärztin Verkehrsmedizin am Institut für Rechtsmedizin Basel des Gesundheitsdepartementes Basel-Stadt.

Literaturangaben dazu:  
siehe [www.synapse-online.ch](http://www.synapse-online.ch)

Interview mit Dr. med. Rolf Seeger zum Thema Fahreignung bei Diabetes mellitus

## «Für das Einhalten der Richtlinien ist der Patient selber verantwortlich»

### Synapse: Worin besteht der Unterschied zwischen Fahreignung und Fahrfähigkeit?

Dr. Rolf Seeger: Fahrfähigkeit bedeutet: momentaner Zustand des Lenkers bei Antritt und während der Fahrt. Dafür ist der Lenker selber verantwortlich. Fahreignung umfasst weit mehr, insbesondere die nötigen Grundvoraussetzungen zum sicheren Lenken eines Fahrzeuges. Dazu gehören Sehvermögen, Motorik, Kognition, gute Diabeteseinstellung ohne negative Auswirkung auf das Fahren usw.

### Wer – welche Instanz oder welches Amt – beurteilt die Fahreignung bei Diabetes mellitus?

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Strassenverkehrsgesetz Art. 14 und 15 sowie in der Verkehrszulassungsverordnung (VZV), insbesondere im Anhang 1, schweizweit einheitlich geregelt. Die Überprüfung der Fahreignung ist Sache der kantonalen Strassenverkehrsbehörden, wodurch es bei den Abläufen und Verfahren gewisse kantonale Unterschiede geben kann, grundsätzlich gelten aber überall die gleichen Grundlagen. Nachdem nun die VZV revidiert worden ist, treten die neuen Bestimmungen am 1.7.2016 in Kraft.

### Wer hat die Richtlinien erarbeitet?

Richtlinien für Lenker mit Diabetes mellitus wurden erstmals 2011 von der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED), der Schweizerischen Diabetes Gesellschaft (SDG) sowie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erarbeitet und veröffentlicht.

Eine Neufassung 2015 ist schon im Internet. Die Ämter werden aber erst gegen

Ende Jahr nach den neuen Richtlinien arbeiten; sie müssen noch genau informiert und instruiert werden.

### Wer kontrolliert, ob die Richtlinien – bzw. die gesetzlichen Vorgaben – eingehalten werden?

Die Strassenverkehrsbehörden, aber nur anlässlich von Bewerbungen um den Führerausweis, ebenso bei Inhabern höherer Kategorien und bei Senioren ab 70, oder dann nach einem Vorfall im Strassenverkehr, der mit dem Diabetes in Zusammenhang steht. Für das Einhalten der «Richtlinien» ist der Patient selber verantwortlich.

### Gibt es Zahlen und Fakten über Verstösse und Übertretungen dieser Richtlinien?

Nein.

### Kann ein Diabetes-mellitus-Patient, dem einmal die Fahreignung wegen des Diabetes entzogen wurde, diese später wieder erlangen?

Der Patient kann jederzeit einen Wiederbewerbungsantrag stellen, allerdings muss er nachweisen, dass sein Fahreignungsmangel behoben ist. Und zwar in der Regel mittels einer verkehrsmmedizinischen Begutachtung.

### Welche Rolle spielen die Ärzte (vorab die Hausärzte) bei der Überprüfung und Kontrolle der Fahreignung bei Diabetes mellitus?

Sie haben eine grosse Verantwortung im Bereich der Aufklärung. Dazu gehören Antworten auf Fragen wie «Was ist ein Hypo?» oder «Wie kann ein solches vor allem beim Autofahren vermieden wer-

den?». Dazu gehört aber auch das Besprechen des Merkblattes. Ferner ist der Arzt bei der Verabreichung oder der Verschreibung des Insulins bezüglich des richtigen Verhaltens am Steuer aufklärungspflichtig.

### Welche Regelungen gelten bei Diabetes-mellitus-Patienten, die beruflich auf der Strasse unterwegs sind als Bus-, Lastwagen- oder Taxifahrer?

In praktisch allen europäischen Ländern, so auch in der Schweiz, ist eine Zulassung zu höheren Führerausweiskategorien – das heisst: Fahrzeuge über 3,5 Tonnen, Lastwagenfahrer, Taxilenker, berufsmässiger Personentransport – bei einer Behandlung mit Insulin oder Sulfonylharnstoffen nur in sehr günstigen Fällen möglich. Dabei muss eine verkehrsmmedizinische Kurzbegutachtung sicherstellen, dass gewisse Zusatzvoraussetzungen wie beispielsweise eine sehr gute Blutzuckereinstellung ohne Hypos Grad II oder III nebst einem sehr guten Krankheitsverständnis erfüllt sind. Eine Zulassung als Busfahrer ist bei einer Behandlung mit Hypoglykämiegefahr nicht möglich. Die gleiche Regelung betrifft die Führerinnen und Führer von Schienenfahrzeugen.

*Die Fragen stellte Bernhard Stricker.*

Dr. med. Rolf Seeger ist Facharzt für Allgemeinmedizin, Verkehrsmediziner SGR und stellvertretender Abteilungsleiter Verkehrsmedizin & Forensische Psychiatrie am Institut für Rechtsmedizin an der Universität Zürich.

---

**Literaturangaben zum Artikel «Via sicura» von Dr. med. Regula Wick:**

---

- 1) Faktenblatt via sicura: <http://www.astra.admin.ch/themen/verkehrssicherheit/00236/index.html?lang=de> (download 20.11.2015)
- 2) Strassenverkehrsgesetz (SVG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/201501010000/741.01.pdf>  
(download am 20.11.2015)
- 3) Fahreignungsabklärungen: Neuerungen durch Via sicura ; Schweizerische Ärztezeitung;  
42:14.10.2015:1511-4
- 4) VZV ab 1.7.2016: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/2599.pdf>  
(download am 20.11.2015)
- 5) Faktenblatt/1.7.2015: <https://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/40154.pdf> (download am 20.11.2015)
- 6) Verkehrsmediziner SGRM: [http://www.sgrm.ch/uploads/media/VM\\_Titelreglement\\_2013\\_genehmigt\\_d.pdf](http://www.sgrm.ch/uploads/media/VM_Titelreglement_2013_genehmigt_d.pdf) (download am 20.11.2015)